

Renaturierung der Donau bei Ulm-Göggingen - WRRL-Maßnahmen M3 und M4

Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des Integrierten Donauprogramms (IDP) die Donau in Stadtkreis Ulm bei Göggingen zu renaturieren. Für die Maßnahmen M3 (Altarm) und M4 (Hochwasserdeich) wurde der Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung des Gewässers eingereicht.

Die Strukturverbesserung umfasst im Wesentlichen eine Verlegung des vorhandenen Dammes am linken Ufer, die damit verbundene Gewässeraufweitung, sowie die Entschlammung des Altarms am rechten Ufer auf dem Flurstück 840 (Donau), den Ufergrundstücken 825 und 826, sowie den Flurstücken 910, 911 und 885/2 der Gemarkung Göggingen.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 in Anlage 1 UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Ziffer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen um festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist. Das Büro für Landschaftsökologie Josef Grom hat in seiner UVP-Vorprüfung die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere einschlägig. Es sollen ca. 12 000 m³ Boden bewegt werden, von denen etwa 10.900 m³ abgefahren werden müssen. Es handelt sich nicht um ackerbaulich hochwertige Böden. Trotzdem ist es ein erheblicher Eingriff, der sich bauzeitlich auf die Bewohner wegen des Baustellenverkehrs und temporär auf das Landschaftsbild auswirken wird. Langfristig wird durch die Renaturierung der ursprüngliche Auencharakter wieder hergestellt und einer erneuten Verlandung des Altarms entgegen gesteuert. Bei den Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien sind zum Teil positive Wirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten, bzw. können durch die beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Wirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, zugänglich.

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 19.04.2018